

Humanitäre Aufnahmeverfahren und Resettlement - Die Aufnahme syrischer Flüchtlinge

**AG 1 des Asylpolitischen
Forums 2014 in Schwerte-
Villigst am 6.12.2014**

Es gilt das gesprochene
Wort.

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie recht herzlichen Dank für die Einladung zur AG 1 „Humanitäre Aufnahmeverfahren und Resettlement – Die Aufnahme syrischer Flüchtlinge“ des mittlerweile etablierten Asylpolitischen Forums. Ich freue mich, am Forum aktiv teilnehmen zu können.

Einleitung

1. Aktuelle Situation der Flüchtlingsaufnahme

Es sind aufwühlende Tage und Wochen für alle, die mit Flucht und Migration zu tun haben. Die Bilder aus den Kriegs- und Krisengebieten der Welt gehen unter die Haut und ermahnen an unsere Solidarität.

Deutschland ist in einem Maße gefordert, wie seit langer Zeit nicht mehr.

Und wenn Deutschland gefordert ist, dann ist es Nordrhein-Westfalen immer in ganz besonderer Weise.

Hier leben die meisten Menschen mit Migrationshintergrund (rd. 4,2 Mio.), hierhin kommen die meisten

Asylbewerber und Flüchtlinge (in 2014: rd. 40.000).
Und hier drücken die Folgeprobleme, die mit der Freizügigkeit in der Europäischen Union verbunden sind, stärker als woanders.

Schwierige Fragen sind zu klären, rechtliche, politische, auch finanzielle, aber vor allem humanitäre.

Gerade jetzt, wo es schwierig ist, bekennt sich Nordrhein-Westfalen zu Offenheit, Toleranz und Solidarität. Und dazu, ein Einwanderungsland zu sein, und zwar nicht nur für die Hochqualifizierten, nein auch für Schutzsuchende und Flüchtlinge.

Auch wenn der Wind von vorne weht, sagen wir ohne Einschränkung „JA“ zur Migration, „JA“ zur Integration und „JA“ zur kulturellen Vielfalt in unserem Land.

Was wir angesichts der zu erwartenden rund 40.000 Asylbewerber und vieler weiterer Flüchtlinge in diesem Jahr in NRW gegenwärtig an Hilfsbereitschaft und individuellem Einsatz vor Ort erleben,

- an Bereitschaft, Flüchtlinge in ihren Unterkünften zu unterstützen und ihnen beizustehen,
- an menschlicher Anteilnahme angesichts des Terrors und der Gewalt, vor dem viele Menschen fliehen,

das ist Ausdruck einer von vielen gelebten Willkommenskultur in unserem Land.

Die muss nicht von oben verordnet werden, die ist in Nordrhein-Westfalen da, weil Bürgerinnen und Bürger spüren, dass es notwendig ist und es der menschliche Anstand gebietet, Menschen in Not aufzunehmen und würdig zu behandeln. Sie muss aber auch gestützt und geschützt werden.

Gerade diesem Bürgerschaftlichen Engagement kommt ein besonders hoher Stellenwert zu. Viele Freiwillige unterstützen, wo sie können.

Diesen Bürgerinnen und Bürgern gelten Dank und der Respekt der Landesregierung.

2. Ergebnisse des NRW-Flüchtlingsgipfels

Am 20. Oktober fand in Essen auf Einladung von Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft der Flüchtlingsgipfel statt, an dem neben den betroffenen Ministerinnen und Ministern auch zahlreiche Vertreter von Kirche, Kommunen, Wohlfahrtspflege und Flüchtlingsorganisationen teilnahmen.

Dieser Gipfel hatte drei Hauptbotschaften.

Erstens:

Wir wollen und müssen aus dem Geschehenen ernsthafte Konsequenzen ziehen.

Zweitens:

Das Land steht in dieser schwierigen Situation zusammen. Der integrationspolitische Konsens in Nordrhein-Westfalen über die Parteiengrenzen hinweg hat Bestand. Und auch, wenn in der Folge des Gipfels unterschiedliche Vorstellungen über die richtigen Wege und Methoden der gemeinsamen Zielsetzungen deutlich

wurden, so entfaltet diese Fraktionen übergreifende Entschlossenheit nach wie vor positive Wirkung.

Drittens:

Es gibt jetzt und sofort mehr Hilfen und mehr Unterstützung durch das Land.

Der entscheidende Rahmen für diese Hilfen wird mit der Entscheidung über den Haushalt 2015 fallen. Über diesen fand im Landtag in dieser Woche die 2. Lesung statt; das Haushaltsgesetz wird in dritter Lesung in der letzten Woche vor Weihnachten verabschiedet.

Die Landesregierung und die beiden die Regierung tragenden Fraktionen haben folgende Planung:

Im nächsten Haushalt sollen insgesamt 91 Millionen Euro zusätzlich für diesen Bereich eingestellt werden – durch ein umfassendes Maßnahmenpaket.

Dabei soll sogar weit über die beim Essener Flüchtlingsgipfel getroffenen Zusagen hinausgegangen werden.

Ich will einige entscheidende Weichenstellungen näher ausführen:

Die Landespauschale im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) soll um 40 Mill. auf 183 Mill. Euro erhöht werden.

Bis zum Jahresende sollen 1.800 zusätzliche Plätze für die Aufnahme geschaffen sein. Die Gesamtkapazitäten sollen perspektivisch auf 10.000 Plätze ausgebaut werden. Diese Aufstockung ist auch dringend erforderlich, denn der Bedarf wird zunehmen.

Klar ist aber auch: Diese Plätze kosten Geld. Daher sollen die Haushaltsmittel, die für die Errichtung, Instandsetzung, die Miete und den Unterhalt von Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes zur Verfügung stehen, für das kommende Jahr um 13,2 Millionen Euro erhöht werden.

8,2 Millionen Euro sollen dabei in die Errichtung einer großen, modernen Erstaufnahmeeinrichtung in Mönchengladbach mit mindestens 500 Plätzen verwendet werden.

Mit der zunehmenden Zahl an Flüchtlingen erhöht sich auch der Aufwand für Betreuung und Aufsicht in der Verwaltung. Daher wird das Personal bei der Bezirksregierung Arnsberg deutlich verstärkt: Zu den 23 neuen Stellen, die im Haushalt 2015 vorgesehen sind, werden weitere 21 neue Stellen geschaffen.

Auch wird es einen Härtefallfonds in Höhe von 3 Mill. Euro geben, um diejenigen Städte und Gemeinden zu unterstützen, die besonders hohe Krankheitskosten haben.

Auch diese Summe wird noch lange nicht alle anfallenden Bedarfe decken. Das Land setzt sich deshalb auf Bundesebene dafür ein, dass Krankheitskosten für Flüchtlinge künftig vom Bund übernommen werden.

Mit dem Ziel die Gesundheitsversorgungen zu verbessern, stellt das Land darüber hinaus 1,5 Millionen Euro für Impfungen bereit, um die Verbreitung von Kinderkrankheiten zu verhindern.

Weitere 6 Millionen Euro gehen an die Kommunen, um den Kindern aus Flüchtlingsfamilien, die traumatische Erlebnisse verarbeiten müssen, zu helfen.

Zudem werden die Mittel für die Flüchtlingsberatung von 3,5 Mill. auf 7 Mill. Euro verdoppelt.

Hinzu kommt:

Das Land stellt im kommenden Jahr 300 zusätzliche Lehrerstellen zur Verfügung, um Kindern aus Flüchtlingsfamilien Deutschunterricht in Kleingruppen zu ermöglichen (14,2 Millionen Euro). Zudem werden 2.600 zusätzliche Plätze in Schulen mit einem offenen Ganztagsangebot eingerichtet. Kostenpunkt: 3,8 Millionen Euro.

Und, die Regierungsfractionen haben für den Haushalt 2015 angekündigt, Mittel in Höhe von rd. 1 Mio. € einzubringen, mit denen die Akquise, die Qualifizierung und die Unterstützung von ehrenamtlich Engagierten gefördert werden soll.

Wir sind in unserer Abteilung Integration dabei, ein Konzept zu entwickeln, mit dem wir die Kommunen darin unterstützen, die große Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur aktiven Unterstützung von Aufnahme und sozialer Eingliederung der Flüchtlinge aufzunehmen, dies Aktivitäten zu unterstützen und koordinierend zu begleiten.

Nicht Jeder und Jede, der und die helfen möchten, wissen, wo sie das sinnvoll und effektiv tun können. Und nicht Jeder, der sich ehrenamtlich engagieren will, verfügt über das notwendige Wissen und die Sensibilität, um seine Hilfebereitschaft an den Mann, die Frau oder das Kind bringen zu können. Dazu bedarf es der Unterstützung und ggf. Qualifizierung.

Ob in Spielgruppen, Lesezirkeln, Hausaufgabenhilfen für Kinder oder im Rahmen von Patenschafts- bzw. Mentorenmodellen für junge Flüchtlinge an der Schwelle zum Berufsleben – gemeinsam mit den Strukturen der Kommunalen Integrationszentren und der Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege wollen wir die Möglichkeiten, die sich in diesem Feld auftun, nutzen und

stärken. Und auch die Herausforderungen annehmen, die mit dem Anspruch einer nun auch an den Integrationszielen orientierten Flüchtlingspolitik verbunden ist.

Allerdings darf im Gesamtkontext nicht vergessen werden: Wir brauchen den Bund!

Am 11. Dezember findet die nächste Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) mit der Kanzlerin statt: Schwerpunkt wird die Flüchtlingsaufnahme sein. Als Ergebnis dieses Treffens müssen mehr Mittel für die Länder und Kommunen stehen.

In welcher Form der Bund helfen könnte bzw. sollte, das klären nun drei Arbeitsgruppen, die bei dem Treffen der Länder mit Kanzleramtsminister Altmaier am 23. Oktober eingesetzt wurden

Im Raume steht etwa die Übernahme der Gesundheitskosten für Flüchtlinge durch den Bund, die Frage des Verteilensystems von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie die Aufnahme- und Unterbringungsfrage

Jetzt aber zur **Aufnahme syrischer Flüchtlinge!**

2. Aufnahme syrischer Flüchtlinge

Das ist nach wie vor ein aktuelles Thema und das wird es auch bleiben, denn der Krisenherd Syrien und die mittlerweile katastrophale Aufnahmesituation in den Anrainerstaaten wird so schnell kein Ende finden (*Aufnahmen: Türkei 1 Mio., Libanon 1 Mio., Jordanien 620.000, Irak 220.000, Ägypten 140.000 und Deutschland 70.000 Syrer*).

Auf den unterschiedlichen Ebenen – sei es staatlicher, politischer oder gesellschaftlicher Ausrichtung – ist dieses Thema weit oben auf der Agenda verankert und das hat auch seinen Grund.

Denn nicht nur, dass Deutschland mit der Aufnahme syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge seinen humanitären Verpflichtungen angesichts von Krieg und Verfolgung nachkommt. Gegenüber anderen europäischen Mitgliedstaaten nimmt Deutschland bei der Aufnahme von syrischen Schutzbedürftigen eine außerordentliche Vorbildfunktion ein.

Unterschiedliche Aufnahmegrundlagen mit Konsequenzen

Deutschland nimmt die Bürgerkriegsflüchtlinge, die nahezu alle aus demselben Grund in unser Land kommen – sie alle wollen den schrecklichen Kriegszuständen mit ihren Folgen im Herkunftsland entfliehen -, mittels unterschiedlicher Rechtsgrundlagen auf.

Und das hat seine Konsequenzen:

Es werden unterschiedliche Aufenthaltsnachweise erteilt.

Je nach Einreise- und Aufnahmeform erhalten diese Personen gleichen Schicksals entweder

- eine Aufenthaltserlaubnis, die in der Regel bzw. auch auf einen dauerhaften Aufenthalt abzielt bzw. abzielen kann (Resettlement § 23 Abs. 2 AufenthG, Humanitäre Aufnahmeprogramme (3 Bundesanordnungen) §§ 23 Abs. 2, 3 i.V.m. § 24 AufenthG), Einzelaufnahmen zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands (§ 22 Satz 2 AufenthG), die Landesaufnahmeanordnung § 23 Abs. 1 AufenthG

- oder eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens, dessen Ausgang nicht absehbar ist.

Und das hat wiederum unterschiedliche Auswirkungen auf Sozialleistungsansprüche

- 3 Bundesanordnungen, Resettlement und Aufnahmen nach § 22 Satz 2 AufenthG: SGB II / SGB XII,
- Landesverordnung: Verpflichtungserklärung bzw. AsylbLG,

auf den Zugang zur Erwerbstätigkeit

- 3 Bundesanordnungen, Resettlement und Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG: JA
- Landesverordnung: JA, da dort ausdrücklich geregelt,

auf den Zugang zum Spracherwerb (Integrationskurse)

- 3 Bundesanordnungen, Resettlement: Anspruch auf Integrationskursteilnahme,
- Landesverordnung, Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG: Zulassung zum Integrationskurs,

auf weitere (Sozial-)Leistungen

- 3 Bundesanordnungen, Resettlement, Aufnahmen nach § 22 Satz 2 AufenthG: Ansprüche dem Grunde nach auf: Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld /

Betreuungsgeld, Unterhaltsvorschuss und Ausbildungsförderung

- Landesverordnung: Kein sofortiger Anspruch auf Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld / Betreuungsgeld, Unterhaltsvorschuss (erst nach 3 Jahren Mindestaufenthalt und weiteren Voraussetzungen), aber grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung

Empfehlung: Broschüre vom Der Paritätische – Gesamtverband – „Sozialleistungen für Flüchtlinge“ (Autor: Claudius Voigt, ggua Münster)

und auf die Ressortzuständigkeiten in NRW:

Die Zuständigkeit für die Aufnahme, Verteilung und Zuweisung von syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen / Schutzbedürftigen liegt in NRW beim MAIS oder beim MIK.

Welches Ressort letztlich die Zuständigkeit innehat, richtet sich nach den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme dieser Flüchtlinge.

Die Zuständigkeit des MAIS liegt grundsätzlich bei der Aufnahme und Betreuung von (Bürgerkriegs-) Flüchtlingen / Schutzbedürftigen, die in der Regel mit einer Dauerbleibeperspektive ins Land kommen. Das sind die Personengruppen, die im Teilhabe- und Integrationsgesetz (§ 11) festgeschrieben sind, insbesondere Resettlement-Flüchtlinge, Schutzsuchende gemäß der 3 Bundesanordnungen (Grundlagen jeweils § 23 Abs. 2 AufenthG), Einzelaufnahmen nach § 22 Satz 2 AufenthG.

Die Zuständigkeit des MIK ist gegeben bei (Bürgerkriegs-) Flüchtlingen, deren Aufenthaltsdauer noch nicht feststeht bzw. deren Aufenthalt von vornherein nicht auf Dauer ausgerichtet ist (Personengruppe ist dem FlüAG (§ 2) zu entnehmen).

In unserem Kontext vor allem Personen, die gemäß einer Landesaufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 1 AufenthG in NRW Aufnahme finden – aktuell: Aufnahmeanordnung NRW für syrische Flüchtlinge, die von ihren in Nordrhein-Westfalen lebenden Verwandten aufgenommen werden.

Ganz klar ist:

Die aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Fragen im Zusammenhang der unterschiedlichen Aufnahmen obliegen grundsätzlich dem Innenressort. An dieses Ressort sind die Fragen auch zu richten.

Bundesaufnahmeanordnungen

Auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten will ich mich im Weiteren vor allem auf die Aufnahmen nach den Bundesanordnungen aus Mai und Dezember 2013 sowie Juli 2014 beschränken.

Allgemeines

Das BMI hatte unter dem 30. Mai 2013 eine erste Anordnung zur „vorübergehenden“ Aufnahme von bundesweit 5.000 syrischen Schutzbedürftigen aus Syrien und den Anrainerstaaten Syriens - vorrangig dem Libanon und Jordanien - erlassen.

Es handelt sich hierbei um ein humanitäres Aufnahmeverfahren (vergleichbar dem Resettlement), das eine an-

lassbezogene Aufnahme aus einem akuten Krisengebiet
- hier Syrien und seinen Anrainerstaaten - innerhalb ei-
ner kurzen Zeit in Deutschland ermöglicht.

Am 23. Dezember 2013 (5.000er Kontingent) und am
18. Juli 2014 (10.000er Kontingent) folgten zwei weitere
Anordnungen; insgesamt werden danach 20.000
schutzbedürftige Syrer in Deutschland, davon 4.244 in
NRW, Aufnahme finden.

Den Bundesanordnungen gemein ist:

- Auf der Grundlage dieser Aufnahmeanordnung er-
halten syrische Schutzbedürftige zunächst eine auf
zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis.
- Eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts schließt
die Aufnahmeanordnung jedoch nicht aus.
- Aufnahmekriterien: Humanitäre Kriterien, Bezüge zu
Deutschland, Möglichkeit eines besonderen Bei-
trags zum Wiederaufbau nach Konflikte.

Änderungen gegenüber der 1. Bundesanordnung:

- Ägypten und Libyen als weitere Herkunftsländer
- Personengruppe: In bestimmten Einzelfällen und

unter besonderen Voraussetzungen auch staatenlose Flüchtlinge aus Syrien und allen Anrainerstaaten sowie Ägypten und Libyen

- Vorrangige Berücksichtigung: Bezüge zu Deutschland (verwandtschaftlichen Beziehungen, Unterstützungsleistungen, Verpflichtungserklärungen – nicht zwingend erforderlich für eine Berücksichtigung im 2. und 3. Bundesprogramm)
- Das Gros der aufzunehmenden schutzbedürftigen Syrer kommt entgegen der 1. Bundesanordnung als Einzeleinreisende und nicht als Gruppeneinreisende nach Deutschland.
- Die Länder konnten dem BAMF Vorschläge zur Berücksichtigung von schutzbedürftigen Flüchtlingen übermitteln.

Das Gesamtkontingent für die Länder-Vorschläge aufzunehmender Personen umfasste bei der 2. Anordnung 3.500 Plätze; für NRW standen 743 Plätze für Aufnahmevorschläge zur Verfügung (21,22% - Königsteiner Schlüssel); insgesamt wurde das für NRW vorgesehene

Kontingent aufgrund der zahlreichen Meldungen der Ausländerbehörden mehrfach überzeichnet.

Darüber hinaus standen weitere 1.000 Plätze für UNHCR-Vorschläge und 500 Plätze für Bundes-Vorschläge zur Verfügung.

Das Gesamtkontingent für die Länder-Vorschläge umfasste bei der 3. Anordnung 7.000 Plätze; für NRW standen gemäß Quote von 21,22% 1.485 Plätze zur Verfügung.

Darüber waren weitere 2.000 Plätze für UNHCR-Vorschläge und 1.000 Plätze für Bundes-Vorschläge reserviert.

Die Umsetzung der 2. und 3. Bundesanordnung in NRW (vor allem: Welche Vorschläge sollten dem BAMF unterbreitet werden?) erfolgte dahingehend, dass die Personen, die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms als schutzbedürftige Personen mit verwandtschaftlichen Beziehungen erfasst wurden, aber aufgrund fehlender Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere wegen fehlendem Lebensunterhaltsnachweis nicht berücksichtigt

werden konnten in der Reihenfolge ihrer Registrierung für eine Aufnahme in das 2. und im Nachhinein auch für das 3. Bundesprogramm durch NRW vorgeschlagen wurden.

Denn die bisherigen Meldungen der Ausländerbehörden in NRW erschöpften das NRW-Kontingent auch im 3. Aufnahmeprogramm. Weitere Vorschläge wurden an das BAMF nicht mehr versandt.

Eine direkte Meldung von Personen für das 2. und 3. Bundesprogramm durch hier lebende Verwandte war in NRW nicht vorgesehen. Ausschlaggebend für dieses Verfahren war, dass schnell gehandelt werden musste.

Die Ausländerbehörden prüften nach fristgemäßer Kontaktaufnahme durch die Verwandten, ob im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen des 2. Bundesprogramms erfüllt wurden.

Die Abwicklung der Bundesprogramme - zurzeit 15.000 BAMF-Aufnahmezusagen bundesweit erteilt, 8.000 Ein-

reisen (Stand jeweils 20.11.2014) - wird bundesseitig gewährleistet.

Für Fragen von Betroffenen stehen die Ausländerbehörden vor Ort zur Verfügung; für Verteil- und Aufnahmefragen steht das Kompetenzzentrum für Integration der Bezirksregierung Arnsberg Rede und Antwort.

Kostentragung / Integrationspauschalen

Kostentragung BMI

Das BMI trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens vor Ort im (Erst-)Zufluchtsland und für den Transport der schutzbedürftigen Syrer nach Deutschland, soweit diese nicht von den Betroffenen selbst getragen werden (bei Einzeleinreisen; trifft vor allem auf die Abwicklung des 2. und 3. Bundesprogrammes zu).

Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung der Schutzbedürftigen bis zur Ankunft in den Zielkommunen. Die Kostentragung erfasst auch

die zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung dieser Personen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in Friedland oder Bramsche (für NRW maßgeblich) und den Transport dieser Personen dorthin soweit dies von den Betroffenen in Anspruch genommen wird bzw. werden kann.

Integrationspauschalen

Die NRW-Kommunen, die syrische Schutzbedürftige gemäß den Bundesaufnahmen – aber auch im Resettlement und als Einzelaufnahmen gemäß § 22 Satz 2 AufenthG - aufnehmen, erhalten für diese Personengruppe Integrationspauschalen nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW (§ 14) für die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise soweit die Personen Leistungsempfänger nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) – 250 Euro / Person / Quartal - bzw. SGB XII (Sozialhilfe) – 1.050 Euro / Person / Quartal - sind.

Die Integrationspauschalen, die von den Aufnahmekommunen beim Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) – Bezirksregierung Arnsberg - beantragt werden müssen, dienen der Unterstützung der Kommunen bei der

Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme und Betreuung u.a. der schutzbedürftigen Syrer, die im Wege der beiden Bundesanordnungen oder als Resettment-Flüchtlinge oder als Einzelaufnahmen in NRW eine neue Heimat finden und ermöglichen auch aktive Integrationsmaßnahmen vor Ort.

Mit diesen Pauschalen stellt das Land den Kommunen für die aus der Aufnahme resultierenden Belastungen somit einen finanziellen Ausgleich bereit und lässt sie damit finanziell nicht im Regen stehen.

Nähere Informationen hierzu sind unter – www.kfi.nrw.de – (Menü: Zuwanderung / Integrationspauschalen) abrufbar.

Aktivitäten im Zuge der Aufnahme von syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen / Schutzbedürftigen

- Einrichtung eines Runden Tisches „Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger in NRW“

Zur Klärung von Fragen bei der Aufnahme und Integration der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge - vorrangig, aber nicht ausschließlich aus dem nunmehr 20.000er Kontingent – und für einen kontinuierlichen Austausch sowie letztlich zur Verwirklichung einer gelungenen Willkommenskultur wurde das Kfl als operationelle Stelle für die Aufnahme und Zuweisung dieser Zuwanderergruppe vom MAIS, in Abstimmung mit dem MIK beauftragt, einen „Runden Tisch“ einzurichten.

Diese Form der Zusammenarbeit sichert einen effektiven Informationsaustausch auf der Fachebene zwischen den im Aufnahmeverfahren tätigen Institutionen. MAIS und MIK sind zwingend am Runden Tisch vertreten. Als weitere Akteure im Aufnahme- und Integrationsprozess sind u.a. die Kommunalen Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrtspflege, die Kirchen, der Flüchtlingsrat NRW e.V. und amnesty international / save me-Kampagne, die landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren (Dezernat 37 der Bezirksregierung Arnsberg) und das Kfl in dem Gremium vertreten. Je nach zu erörternden Themen wird der Teilnehmerkreis

erweitert, z.B. um das BAMF hinsichtlich der Integrationskurse oder UNHCR hinsichtlich Resettlement.

Seit der konstituierenden Sitzung am 16. Oktober 2013 fanden bereits 7 weitere Treffen statt.

- Fahrplan „Humanitäre Aufnahmeverfahren und Resettlement – Umsetzung in Nordrhein-Westfalen“ (2. aktualisierte Auflage)

Diese Broschüre ist ein Produkt in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch. Der Fahrplan richtet sich an alle Akteure, die an den humanitären Aufnahmeverfahren beteiligt sind. Der Fahrplan dient der Information über die Aufnahmen, Leistungsansprüchen, Aufnahmegrundlagen und soll somit die tägliche Arbeit mit den syrischen Schutzbedürftigen erleichtern.

- Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppen der IntMK „Förderung der Integration besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Bürgerkriegsgebieten“ – Erfahrungen, Konzeptionen und Handlungsempfehlungen vom 20. März 2014

Hiermit wurde ein Arbeitsauftrag der IMK aus Mai 2013 -

gerichtet an die IntMK - erledigt, der darauf gerichtet war, ein Integrationskonzept für die vorübergehende Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen sowie ein weiteres Integrationskonzept für künftige Resettlementmaßnahmen zu erarbeiten, welches die dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen zum Ziel hat. Das MAIS – Abteilung IV Integration – war in der AG vertreten.

Der Bericht ist abrufbar unter:

http://www.ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/IntMK/Protokoll_9_IntMK_extern_-_gesamt_-_final.pdf (Seiten 23 bis 66).

- Bericht „Aufnahme syrischer Flüchtlinge“ vom 31. Oktober 2013 an den Integrationsausschuss (MAIS in Abstimmung mit dem MIK)

Der Bericht, der sich mit der Aufnahmeanordnung vom 30. Mai 2013, dem Resettlement und der Landesaufnahmeanordnung vom 26. September 2013 befasst, hat die LT-Vorlagennummer 16/ 1330 und kann auf der

Landtagsseite –

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1330.pdf> – abgerufen werden.

Perspektive

- 4. Bundesaufnahmeanordnung

Ob auf Grund der großen Nachfrage und den Forderungen im politischen Raum eine 4. Bundesaufnahme erfolgen wird, bleibt abzuwarten. Erste Äußerungen, dass weitere Unterstützungsleistungen folgen müssen, sind erfolgt. Das Kontingent steht noch nicht fest. Ggf. wird dies auf der Herbst-IMK am 11./ 12.12.2014 festgelegt.

- AMIF (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) / EU-Fördergelder

AMIF ist der Zusammenschluss der sog. SOLID-Fonds EFF, ERF und EIF; Förderperiode 2014 bis 2020. Für Deutschland stehen für den gesamten Zeitraum 208 Mio. Euro zur Verfügung.

Das Nationale Programm zur Umsetzung des AMIF für Deutschland stellt finanzielle Mittel zur bestmöglichen Aufnahme und Integration von Personen im Resettlement oder anderen humanitären Aufnahmeprogrammen bereit.

Ein weiterer nationaler Schwerpunkt ist auch die Unterstützung der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern, wobei zentrale Aspekte die Verbesserung der Aufnahmebedingungen und der Information von Asylbewerbern sind (z.B. standardisierte Erstorientierung und Vermittlung einfacher deutscher Sprachkenntnisse).

Das Nationale Programm ist gebilligt worden; Antrags-einreichungsfrist für 2014 leider Ende November bereits abgelaufen.

Weitere Informationen hierzu unter: www.bamf.bund.de .

- Gesetzgebungsverfahren

- Die Bundesregierung plant eine Gesetzesänderung des § 23 AufenthG durch einen neuen Absatz 4, der sich auf Resettlement bezieht und der die Sätze 2 bis 5 des Absatzes 2 offensichtlich für entsprechend anwendbar

erklären soll. Entsprechende Folgeänderungen beim Familiennachzug sind vorgesehen. Der Gesetzentwurf „Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ hat in dieser Woche das Kabinett passiert und wird nun dem Bundesrat zugeführt.

- Der Bundesrats-Beschluss (Drs. 756/13) zur Öffnung der Integrationskurse auch für Asylbewerber und Geduldete liegt seit Langem vor; die Bundesregierung will im Sinne des Koalitionsvertrages den Vorschlag prüfen. Die Debatte läuft noch. Es ist eigens auf Bundesebene eine IMAG für diese Beratungen und zur Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zum frühen Spracherwerb für Asylbewerber und Geduldete gegründet worden. Linie der Länder: Keine Parallelstruktur zum Integrationskurs aufbauen und Bund trägt die Kosten in vollem Umfang.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!!!